

Allgemeine Geschäftsbedingungen - brand unit berlin e. K. | Stargarder Str. 65 | 10437 Berlin (Stand 05/2021)

I. Geltung der Bedingungen

(1) Für alle Rechtsgeschäfte von brand unit berlin e. K., insbesondere solche über Lieferungen und Leistungen, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellsten Fassung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als brand unit berlin e. K. ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn brand unit berlin e. K. sie schriftlich bestätigt.

Soweit in den AGB keine Regelungen getroffen sind oder keine von den AGB abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden bestehen, gilt das Gesetz.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

II. Definitionen

Veranstalter im Sinne dieser AGB ist der Kunde. Die brand unit berlin e. K. tritt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, nicht als Veranstalter auf.

III. Angebot und Vertragsschluss

Die brand unit berlin e. K. bietet Event-/ Promotion-Module für Veranstaltungen an. Sie entwickelt, baut und vermietet interaktive Eventmodule und setzt die Aktion ggf. auch auf Wunsch um. Die Darstellungen auf der Website sind freibleibend. Der Kunde kann gegenüber der brand unit berlin e. K. unter Angabe des gewünschten Nutzungszeitraums und der benötigten Module eine Anfrage abgeben. Die brand unit berlin e. K. prüft darauf die Verfügbarkeit der angefragten Module und übersendet dem Kunden ein unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehendes Angebot zur Abgabe eines Angebotes (invitatio ad offerendum/ "Vorbehaltsangebot"). Wenn der Kunde dieses Vorbehaltsangebot annehmen möchte, kann er dies gegenüber brand unit berlin e. K. schriftlich erklären (anbieten); ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung dieses Angebotes des Kunden durch die brand unit berlin e. K. zustande. Eine E-Mail genügt der Schriftform.

IV. Leistungsumfang/Nebenkosten

(1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag.

(2) Jede nicht nur unwesentliche Leistungserweiterung nach Vertragsabschluss muss der Kunde zusätzlich beauftragen.

(3) Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen der brand unit berlin e. K. aus dem Vertrag entstehen können, wie z. B. Kosten für die Beschaffung einer Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort oder die aus anderen veranstaltungsspezifischen Gründen entstehen, trägt der Kunde.

V. Übergabe/Lieferung

(1) Die brand unit berlin e. K. stellt die benötigten Module ggf. nebst Personal spätestens zu Beginn der vereinbarten Mietzeit am vereinbarten Ort zur Verfügung.

(2) Soweit die Anlieferung durch die brand unit berlin e. K. vereinbart ist, hat der Kunde Sorge dafür zu tragen, dass zum Veranstaltungsort eine direkte Zufahrt für einen Transporter sichergestellt ist. Stellt der Kunde dies nicht sicher, wird, soweit der dadurch verursachte Mehraufwand für Personal und Logistik der brand unit berlin e. K. zumutbar ist, die Anlieferung durch brand unit berlin e. K., dennoch erfolgen, allerdings mit einem Aufschlag von 50 % auf der Grundlage des Vertrages. Dem Kunden, dessen Mitarbeitern oder einem zur Entgegennahme der Mietsache durch den Kunden beauftragten Dritten, steht es jedoch frei, die Mietsache bereits vom Transporter entgegen zu nehmen. Sollte Personal des Kunden nicht zur Verfügung stehen und/ oder erscheint das Festhalten an der Lieferung angesichts des zu erwartenden Mehraufwandes als unzumutbar (Mehraufwand liegt erheblich über dem Aufwand, der bei Sicherstellung der Zufahrt zum Veranstaltungsort bestehen würde) kann die brand unit berlin e. K. die Leistung verweigern, ohne den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung zu verlieren, unabhängig davon ob, nur die Lieferung oder darüber hinaus auch die Aufsicht über die Mietgegenstände vereinbart war. Sollte die brand unit berlin e. K. zusätzlich zur Lieferung auch die Aufsicht über die Mietgegenstände schulden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Mietgegenstände und der Verschlechterung bei Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden, dessen Mitarbeiter oder einen vom Kunden beauftragte Dritten vom Transporter erst wieder bei Entgegennahme der Mietgegenstände am Veranstaltungsort auf die brand unit berlin e. K. über.

(3) Bei Selbstabholung – auch durch von ihm Beauftragte – trägt der Kunde das Transportrisiko.

(4) Soweit eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden muss, z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, Waldwegen oder Fußgängerzonen, obliegt dies dem Kunden. Er hat dafür auch die Kosten zu tragen.

Die Beschaffung von eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Anmeldungen (z.B. GEMA) für den Betrieb der Geräte oder die Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Kunden, der auch dafür die Kosten trägt. Dies gilt auch für die Feststellung der Eignung der Aufstellfläche der Geräte, einschließlich erforderlich werdender baustatischer Feststellungen.

(5) Bei allen elektrischen Geräten wird jeweils ein Stromanschluss (230 Volt / 16 A) benötigt. Entstehende Anschlusskosten und die Kosten des verbrauchten Stroms, Wassers u.a. trägt der Kunde.

VI. Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Mietsache geht auf den Kunden über, sobald diesem, dessen Mitarbeitern oder einem zur Entgegennahme der Mietsache durch den Kunden beauftragten Dritten, die Mietsache übergeben wird.

(2) Erfolgt die Lieferung des Mietgegenstandes durch die oder dessen Mitarbeiter, geht die Gefahr bei Übergabe der Mietsache an den Kunden, dessen Mitarbeiter oder einem zur Entgegennahme der Mietsache durch den Kunden beauftragten Dritten über.

(3) Sofern die brand unit berlin e. K. nicht nur die Lieferung, sondern auch die Aufsicht über die Mietgegenstände schuldet, bleibt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Mietsache bei der brand unit berlin e. K..

VII. Gebrauch der Mietgegenstände

Die gemieteten Geräte/Module sind Eigentum der brand unit berlin e. K. Der Kunde hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen brand unit berlin e. K. zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht gestattet. Der Kunde hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Kunde ermöglicht der brand unit berlin e. K. die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

Der Kunde verpflichtet sich zum sachgerechten und sorgfältigen Auf- und Abbau, Betrieb und Umgang mit den Geräten. Er sorgt insbesondere für eine ausreichende Aufsicht bei der Benutzung der Geräte.

Nach dem Betrieb sind sämtliche Geräte zu reinigen, zu trocknen und sorgfältig zu verpacken. Beschädigungen an Geräten sind sofort bei Feststellung brand unit berlin e. K. zu melden. Nach Feststellung von Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen, dürfen die Geräte nicht mehr betrieben werden.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Geräte, das Zubehör und sonstiges Material so aufbewahrt werden, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Für etwaige Schäden und Verluste, die durch unsachgemäße Lagerung sowie mangelnde Beaufsichtigung entstehen, ist der Kunde ersatzpflichtig.

VIII. Schäden am Mietgegenstand/Reparatur- und Reinigungskosten

(1) Die Kosten notwendiger Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten trägt der verursachende Kunde.

(2) Der Kunde hat der brand unit berlin e. K. sämtliche Mängel/Schäden an den Mietgegenständen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird der Mietgegenstand (Geräte nebst Zubehör) während der Mietzeit beschädigt, so ist der Kunde hierfür ersatzpflichtig, wenn und soweit die Beschädigungen von ihm schuldhaft verursacht worden sind. Dieses gilt insbesondere für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder fehlender Aufsicht entstehen, einschließlich Personenschäden. Die Haftung Dritter bleibt davon unberührt.

IX. Haftpflichtversicherung

(1) Der Kunde verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

(2) Alle von brand unit berlin e. K. beaufsichtigten Leistungen sind im Umfang der Aufsichtsführung haftpflichtversichert.

X. Rückgabe der Geräte/Module

(1) Erfolgt die Rückgabe der Geräte nach Beendigung des Auftrages nicht oder verspätet, so haftet der Kunde für die Dauer der Vorenthaltung oder Ersatzbeschaffung durch Weiterentrichtung der vereinbarten Vergütung. Die Geltendmachung weiteren Schadens, insbesondere infolge von Unmöglichkeit oder Verzug der Weitervermietung sowie wegen entgangenen Gewinns, bleibt davon unberührt.

(2) Bei Selbstabholung – auch durch von ihm Beauftragte – trägt der Kunde das Transportrisiko und haftet insoweit auch in vollem Umfang für eine verspätete Rückgabe.

XI. Gewährleistung

(1) brand unit berlin e. K. verpflichtet sich, die beauftragten Leistungen nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen.

(2) brand unit berlin e. K. haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs wie folgt:

Hat das vermietete Gerät zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten.

Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit ist der Mieter von der Pflicht zur Mietzahlung befreit. Ist die Tauglichkeit der Mietsache lediglich gemindert, so mindert sich der Miet- oder Servicebetrag in entsprechendem Umfang.

XII. Haftung

(1) brand unit berlin e. K. haftet nur hinsichtlich der zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften unbegrenzt.

(2) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet brand unit berlin e. K. nur, soweit ihr bzw. ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der brand unit berlin e. K. gegenüber dem einzelnen Kunden auf die vereinbarte Vergütung beschränkt. Gleiches gilt bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Eine wesentliche Vertragspflicht umfasst solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(4) Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung (höhere Gewalt, Wetter u.a.), positiver Vertragsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit brand unit berlin e. K. beruhen

(5) Soweit unit berlin e. K. im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt brand unit berlin e. K. diese Ersatzansprüche an den Kunden ab, sofern dieser die Abtretung annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Kunden gegen brand unit berlin e. K. keine weiteren

Ansprüche zu. Der Kunde ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.

XIII. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(1) Die Preise verstehen sich sämtlich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

(2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Rechnungen von brand unit berlin e. K. nach Rechnungsstellung und Zugang beim Auftraggeber fällig und zahlbar.

(3) Der Kunde kommt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung in Verzug (Zahlungsverzug).

(4) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist brand unit berlin e. K. berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berechnen.

(5) Für jedes Mahnschreiben berechnet die brand unit berlin e. K. 2,50 EUR.

(6) brand unit berlin e. K. ist berechtigt angemessene Abschlagszahlungen im Voraus zu verlangen. Diese werden mit Erhalt der Rechnung fällig.

XIV Kündigung

(1) Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit brand unit berlin e. K. jederzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Kunden jedoch zur Zahlung der vereinbarten Vergütung nach folgenden Regelungen:

a) Der Kunde ist zum Ausgleich sämtliche Kosten verpflichtet, die brand unit berlin e. K. bis zum Zeitpunkt der Stornierung tatsächlich entstanden sind. Diese Fremdkosten werden anhand der Rechnungen und anhand von Stundenzetteln und Belegen durch brand unit berlin e. K. nachgewiesen.

b) Unabhängig von a) ist der Kunde verpflichtet brand unit berlin e. K. für bereits erbrachte Vorleistungen einen Ausgleich nach folgender Staffelung zu zahlen:

Kündigung ab 5 Tage vor der der Veranstaltung = 100 % des vereinbarten Entgelts,

Kündigung ab 14 Tage vor der Veranstaltung = 75 % des vereinbarten Entgelts,

Kündigung bis 1 Monat vor der Veranstaltung = 50 % des vereinbarten Entgelts,

bis zu 6 Monate vor der Veranstaltung = 10 % des vereinbarten Entgelts,

bis 8 Monate vor der Veranstaltung = 0 % des vereinbarten Entgelts.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt.

XV Urheberschutz

(1) Alle Leistungen der brand unit berlin e. K. (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen usw.) sowie einzelne Teile hieraus, bleiben im Eigentum der brand unit berlin e. K. Der Kunde erwirbt durch Zahlung der Vergütung nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit brand unit berlin e. K. darf der Kunde die Leistungen von brand unit berlin e. K. nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Ergänzungen oder Änderungen von Leistungen von brand unit berlin e. K. durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von brand unit berlin e.

K. und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

(2) Für die Nutzung von Leistungen von brand unit berlin e. K., die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von brand unit berlin e. K. erforderlich. Dafür steht brand unit berlin e. K. und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

(3) Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen von brand unit berlin e. K. Konzepten sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der brand unit berlin e. K. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der brand unit berlin e. K. Über den Umfang der Nutzung steht brand unit berlin e. K. ein Auskunftsanspruch zu.

XVI. Referenzen /Eigenwerbung

(1) brand unit berlin e. K. ist, auch bei etwaiger Einräumung exklusiver Nutzungsrechte, unwiderruflich berechtigt, alle Entwürfe, Konzepte, Leistungen und/oder sonstige Werke (Internetseiten, Skripte, Programme, Grafiken, etc.) im Rahmen der Eigenwerbung als Referenz unentgeltlich zu nutzen.

(2) Zu Referenz- und Werbezwecken ist brand unit berlin e. K. ebenso berechtigt, ausgewählte Kunden – als Referenzkunden – namentlich zu nennen. brand unit berlin e. K. wird keine Geschäftsgeheimnisse/ Interna preisgeben.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Verbindlichkeit

1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen brand unit berlin e. K. und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand ist Berlin, soweit der Kunde Unternehmer oder Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.